



GEMEINDE MAINHAUSEN



## **Merkblatt**

# ***Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen***

## 1. Vorbemerkung

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (mind. 4 Wochen vorher) mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. *(siehe Seite 8)*

## 2. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden und dergleichen, sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

## 3. Festlegungen im Lageplan

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Gemeinde Mainhausen / Gemeindebrandinspektor Mainhausen, Tel. 06182-948140 oder 06182-8900-74, mobil 0152/53907240, die notwendigen Gänge, Feuerwehrzufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

## 4. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog der in Hessen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

## 5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50m gegeben ist. Ebenso ist eine Durchfahrtshöhe von 3,50m einzuhalten.

Nach 50m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

## 6. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40m Schutzstreifen von mind. 5m Breite ständig freizuhalten.

## 7. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden) durchzuführen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

## **8. Fliegende Bauten**

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfallbezogen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bauliche Anlagen die der Regelung der „**Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten**“ –M-FIBauR- unterliegen, wie z.B.

- Tribünen,
- Bauten für Wandausstellungen,
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte,
- Traglufthallen

## **9. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

## **10. Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50m einzuhalten.

## **11. Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die Brandschutz- und technischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.)

## **12. Elektrische Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **13. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte**

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

## 14. Feuerlöschgeräte

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein von einem Sachkundigen (Prüfdatum nicht älter wie 2 Jahre) geprüften Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Die Feuerlöscher müssen für das Personal gut sichtbar und jederzeit zugänglich am Stand oder der Einrichtung vorgehalten werden.  
Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

## 15. Geräte für die Zubereitung von Speisen

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen. Ein ausreichender Abstand zu leicht brennbaren Gegenständen ist einzuhalten. Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich zu Punkt 14 ein „Fettbrandlöscher“ WF 6 nach DIN EN 3 vorzuhalten. Für das ablöschen von brennenden Personen wird weiterhin eine Löschdecke nach DIN 14155 benötigt.

## 16. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.

**Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.**

## 17. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen **nicht** im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

**Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**

## 18. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 - , nach den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme einen Sachkundigenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

## 19. Pyrotechnik / feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Vorführungen sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Gemeinde Mainhausen schriftlich anzumelden.

## **20. Bühnen, Emporen & Podeste**

Spiel- und Szenenflächen (wie z.B. überdachte Flächen, Bühnen etc.) sind evtl. Bauantragspflichtig.

## **21. Weitergehenden Anforderungen**

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

## **22. Anwesenheit des Betreibers**

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

## **23. Überwachung**

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

## **24. Brandsicherheitsdienst**

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/Betreiber.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung erhoben werden.

- Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

## **25. Weitere Maßnahme**

Zu weiteren Maßnahmen wie z.B. Sanitätsdienste, Ordnungsdienste etc. ist das Ordnungsamt der Gemeinde Mainhausen zu hören.

## Rechtliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere §§ 5, 6 und 27, sowie Sonderbauvorschriften
- Gerätesicherheitsgesetz
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), insbesondere § 17 -Brandsicherheitsdienst-
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV), Erlass vom 25.06.2002 (StAnz. S. 2709)
- Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (HessStraßenG)
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV A5 (ehem. VBG 108) und BGV A8 (ehem. VBG 125)
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (in Hessen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), in Verbindung mit § 5 HBO
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

### Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

- **Märkte**
- **Straßenfeste**
- **und ähnliche Veranstaltungen**

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	<b>Bauaufsichtsbehörde</b>
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<b>Ordnungsbehörde, Polizei</b>
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	<b>Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft</b>
Lebensmittelüberwachung	<b>Veterinäramt</b>
Gewerberecht	<b>Gewerbeamt</b>
Brandsicherheitsdienst	<b>Anordnung: Brandschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)</b>
Rettungsdienst	<b>Träger des Rettungsdienstes</b>
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	<b>Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter</b>
Verkehrssicherung	<b>Ordnungsamt</b>
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	<b>Ordnungsamt</b>
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	<b>Veranstalter</b>
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	<b>Liegenschaftsamt</b>